Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/19_2011

Lausanne, 17. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 17. November 2011 (6B_345/2011)

Bundesgericht weist Beschwerde eines Nacktwanderers gegen eine Busse ab

Ein Mann, der im Kanton Appenzell Ausserrhoden nackt wanderte, wurde vom kantonalen Obergericht zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Die Busse stützte sich auf das kantonale Übertretungsstrafrecht, das grobe Verletzungen von Sitte und Anstand unter Strafe stellt. Das Bundesgericht hat in seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 17. November 2011 die dagegen gerichtete Beschwerde des Mannes abgewiesen.

Der Mann wanderte an einem Sonntagnachmittag nackt in einem Erholungsgebiet in der Nähe von Herisau (Kanton Appenzell Ausserrhoden). Er ging unter anderem an einer von einer Familie mit Kleinkindern besetzten Feuerstelle und an einem christlichen Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige vorbei. Eine Passantin stellte ihn zur Rede und erstattete Strafanzeige.

Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden verurteilte den Mann wegen grober Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über das Strafrecht des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu einer Busse von 100 Franken. Dagegen erhob der Verurteilte Beschwerde ans Bundesgericht.

Mit Urteil vom 17. November 2011 hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen. Die bundesrechtlichen Straftatbestände des Exhibitionismus (Art. 194 Schweizerisches Strafge-

setzbuch; StGB) und der sexuellen Belästigungen (Art. 198 StGB) sind im konkreten Fall nicht anwendbar, weil der Beschuldigte nicht aus sexuellen Motiven nackt wanderte und keine sexuellen Handlungen vornahm. Das Nacktwandern im öffentlichen Raum ist als solches nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht strafbar. Die Kantone können jedoch in ihrem Übertretungsstrafrecht derartige Verhaltensweisen unter Strafe stellen, um Polizeigüter wie Sitte und Anstand zu wahren.

Nach Art. 19 des Gesetzes über das Strafrecht des Kantons Appenzell Ausserrhoden wird mit Busse bestraft, wer öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt. Gemäss Bundesgericht ist diese Strafnorm hinreichend bestimmt und umfasst unter anderem auch das Nacktwandern, da dieses die Frage von Sitte und Anstand berührt. Es ist nicht willkürlich, das Nacktwandern im öffentlichen Raum als grobe Verletzung von Sitte und Anstand zu würdigen.

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung) wird durch ein Verbot des Nacktwanderns im öffentlichen Raum, wenn überhaupt, höchstens geringfügig eingeschränkt. Eine solche Beeinträchtigung ist gerechtfertigt. Das Bundesgericht hat auch die weiteren Einwände des Verurteilten als unbegründet erachtet: Es lag kein Verbotsirrtum vor, d.h. der Verurteilte konnte sich nicht darauf berufen, er habe nicht um die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gewusst. Die Tat war zudem auch nicht so geringfügig, dass sich ein Absehen von Strafe rechtfertigte.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16, Fax: 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 6B_345/2011 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.